

Handhabe bei anhaltender willkürlicher Benotung

Beitrag von „Meike.“ vom 24. September 2009 15:55

Als Tutorin kopiere ich den Schülern sowieso immer alle für sie relevanten Passagen aus dem hessischen Schulgesetz, vor allem die zur Leistungsbewertung und Informationspflicht der Lehrer.

In solchen Fällen wie diesem - gottseidank ist der Prozentsatz dieser Kollegen relativ gering - würde ich das auch tun, so dass die Schülerin und ihre Eltern, wenn Gespräche mit Schulleitung oder dir etc nichts nützen, eine Handhabe haben.

In Hessen muss man die Note übrigens mehrmals (= mindestens einmal in der Mitte und dann am Ende) im Halbjahr mitteilen und begründen (und wer nicht masochistisch veranlagt ist und Bock auf endlose Notendiskussionen hat, legt am Anfang des Jahres seine Kriterien offen und zwar am besten ausführlich und nachvollziehbar) - und unter Begründung wird nicht "is halt so" verstanden. Lehrer sind auch via Erlass verpflichtet, regelmäßige Aufzeichnungen über die Mitarbeit zu machen.

Wenn solch ein Kollege also die Aufzeichnungen nicht vorweisen und die Begründung nicht liefern kann, ist die Note rechtlich nicht haltbar.

Zitat

§ 72

Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören insbesondere (...)

4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und
Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer sollen die Eltern und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang informieren und beraten über

1. die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen,

2. die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzungen und Kurseinstufungen
(...)

§9 Oberstufenverordnung: (2) Die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende eines Kurses erfolgt frei von Schematismus und hat sich an den Zielsetzungen dieses Kurses zu orientieren. Sie ist zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülerinnen und Schülern darzulegen und zu erläutern. (...)

Und aus der Dienstordnung §6: § 6 (1) Lehrkräfte sollen die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Sie sind verpflichtet, sich über die individuellen Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler zu informieren, Lernvoraussetzungen der Klasse oder Kursgruppe zu beachten und sich um eine gerechte und umfassende Beurteilung der Schülerinnen und Schüler zu bemühen. Unbeschadet der Pflicht zur Verschwiegenheit über Beratungen im Rahmen von Konferenzen haben die Lehrkräfte die von ihnen erteilten Zeugnisnoten den Eltern und den Schülerinnen und Schülern auf deren Wunsch näher zu erläutern; sie sollen zur Festsetzung der Zeugnisnoten die Schülerinnen und Schüler über die vorgesehenen Noten unterrichten und diese im Gespräch mit ihnen begründen.

Und aus der VGS

§ 23 Notengebung

(2) Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer begründet werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren mündlichen Leistungsstand zu unterrichten.

Alles anzeigen

Falls es ein Hesse mit ähnlicher Problemlage mal gebrauchen kann... 